

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Jülich Nr. 66 "Rurkomm"
Teilpläne Nr. 66.1 und Nr. 66.2

(Rechtskraft 24.06.1983)

1. Entlang des Polderdammes im Norden und entlang dem Abwasserrohr der Zuckerfabrik Jülich im Westen ist eine Bepflanzung vorzusehen, die aus dichtwachsendem Strauch- und Buschwerk besteht.

Auf allen übrigen Grünflächen ist eine Bepflanzung vorzusehen, die aus einem gesonderten Pflanzplan hervorgeht

Vorhandener Gehölzbestand darf nur aus zwingenden Gründen entfernt werden (Straßen, Wege, Bauflächen).

2. Die Abwasserleitung der Zuckerfabrik Jülich darf nur auf der im Bebauungsplan gekennzeichneten Linie und nicht aufgeständert verlegt werden.
3. Je Kleingarten ist eine Gartenlaube in einem Seitenverhältnis von 1 : 1 bis 2 : 3 bis zu 20 qm und einer überdachten Fläche als Terrasse bis zu 6 qm zulässig.

Die Traufe wird auf maximal 3 m, die Firsthöhe auf maximal 4 m festgesetzt.

4. Die gesamte Kleingartenanlage ist mit einem 2 m hohen Maschendrahtzaun einzufriedigen, die öffentlichen Bereiche werden durch Tore erschlossen.
5. Das Vereinsheim muss sich in Gestaltung und Farbe (keine grellbunten Außenfarben) harmonisch in die Landschaft einfügen.